

A red fireproof safe is open, revealing Swiss franc banknotes and coins inside. A keychain with a metal key is attached to the safe. The safe is set against a light grey background.

gebäude versicherung ¹ luzern

wir sichern und versichern

Reglement

Verwendung der Feuerschutz- beiträge gemäss § 32 der Gebäudeversicherungsverordnung

Inkraftsetzung 1. April 2010

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Grundsatz	4
1.2	Beitragsgesuche	4
1.3	Mitwirkung und Abnahme	4
1.4	Beitragsanspruch	4
1.5	Beitragskürzungen	5
1.6	Ausserordentliche Beiträge	5
1.7	Zweckentfremdung	5
1.8	Auszahlung	5
1.9	Anpassung der Pauschalbeiträge	5
2.	Brandschutz	6
2.1	Brandmauern	6
2.2	Abgasanlagen und Feuermauern	6
2.3	Brandmeldeanlagen und automatische Löschanlagen	6
2.4	Blitzschutz	7
2.5	Besondere Beiträge	7
3.	Wasserversorgung	8
3.1	Allgemeines	8
3.2	Technische Anforderungen	9
3.3	Beiträge	10
4.	Schutz vor Naturgefahren	11
4.1	Beitragsberechtigte Massnahmen	11
4.2	Nicht beitragsberechtigte Massnahmen	11
4.3	Technische Vorgaben	11
5.	Feuerwehrwesen	13
5.1	Allgemeines	13
5.2	Bemessung	13
5.3	Gerätemagazine	14
5.4	Spezialeinsätze	14
5.5	Beitragszuschlag für spezielle Aufgaben	14
5.6	Ausbildungskosten	15
5.7	Feuerwehrversicherungen	15
5.8	Prämien in Brandfällen	15
5.9	Feuerwehrverbände	15

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen 16

Anhang 1
Beiträge an Leitungsnetze der Wasserversorgung gemäss Ziffer 3.3. 17

Anhang 2
Pauschalbeiträge an Orts- und Betriebsfeuerwehren 19

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsatz

- 1.1.1 Gestützt auf § 32 der Gebäudeversicherungsverordnung fördert die Gebäudeversicherung durch Beiträge den baulichen Brandschutz, die Löschwasserversorgung und die Feuerwehr sowie den Schutz vor Naturgefahren.
- 1.1.2 Beiträge können zugesichert werden, wenn Anlagen, Einrichtungen und Geräte dem bedarfsgerechten Schutz von Personen und Sachwerten dienen und in technischer Hinsicht den Vorschriften, Richtlinien und Konzepten der Gebäudeversicherung entsprechen.
- 1.1.3 Die Beiträge haben in einem angemessenen Verhältnis zur Verbesserung des Schutzwertes zu stehen.

1.2 Beitragsgesuche

- 1.2.1 Beitragsgesuche sind vor Auftragserteilung der Gebäudeversicherung einzureichen. Sie sind zu begründen sowie mit den entsprechenden Unterlagen und einem Kostenvoranschlag zu dokumentieren.
- 1.2.2 Wird ein Projekt nach Zusicherung einer Beitragsleistung geändert, ist die Gebäudeversicherung unverzüglich zu orientieren. Hat die Änderung des Projektes Mehrkosten zur Folge, ist ein ergänzendes Beitragsgesuch einzureichen.
- 1.2.3 Mit der Annahme des Beitrages verpflichtet sich der Empfänger, Anlagen, Einrichtungen und Geräte einwandfrei zu unterhalten und deren dauernde Funktionserfüllung sicherzustellen.

1.3 Mitwirkung und Abnahme

- 1.3.1 Der Gebäudeversicherung ist Gelegenheit zu geben, bei der Planung und Festlegung von Massnahmen sowie bei der Kontrolle von Ausführungsarbeiten und Lieferungen beratend mitzuwirken.
- 1.3.2 Die Vollendung der Arbeiten ist der Gebäudeversicherung zu melden. Diese entscheidet über eine allfällige Abnahmekontrolle.

1.4 Beitragsanspruch

- 1.4.1 Der Beitragsanspruch ist verwirkt:
 - a) wenn er nicht innert drei Jahren seit der Anschaffung oder der Inbetriebnahme der beitragsberechtigten Anlagen, Einrichtungen oder Geräte geltend gemacht wird;
 - b) wenn die Anlagen, Einrichtungen oder Geräte den Bedingungen der Gebäudeversicherung nicht entsprechen.

- 1.4.2 Eigentümern, deren Gebäude nicht in die Versicherung aufgenommen wurden oder von der Versicherung ausgeschlossen sind, stehen keine Beiträge zu.
- 1.4.3 An die Kosten für Unterhalt und Reparaturen beitragsberechtigter Anlagen, Einrichtungen und Geräte wird kein Beitrag geleistet.

1.5 Beitragskürzungen

- 1.5.1 Die Gebäudeversicherung ist berechtigt, bei Gesuchen, welche nicht den Vorschriften, Richtlinien oder Konzepten der Gebäudeversicherung entsprechen, die ordentlichen Preislimiten überschreiten oder bei denen die Notwendigkeit nicht eindeutig ausgewiesen ist, Beitragsleistungen gänzlich abzulehnen oder zu kürzen.
- 1.5.2 Bei Ersatz oder Sanierung vor Ablauf der Amortisationsfristen werden Beitragsleistungen anteilmässig gekürzt.

1.6 Ausserordentliche Beiträge

Die Verwaltungskommission kann ausnahmsweise ausserordentliche Beiträge beschliessen, wenn wichtige Gründe es rechtfertigen.

1.7 Zweckentfremdung

Zweckentfremdung und Veräusserungen von Feuerwehrgerätemagazinen, Ausrüstungen, Geräten und Fahrzeugen sowie von Löschanlagen, Einrichtungen oder Objektschutzmassnahmen bewirken die volle oder anteilmässige Rückerstattung des Beitrages.

1.8 Auszahlung

Beitragszahlungen erfolgen nach Abschluss der Bau- oder Installationsarbeiten beziehungsweise nach Ablieferung von Geräten und Fahrzeugen, sofern die Abnahmekontrolle positiv ausgefallen ist. Bei grösseren Projekten kann die Direktion der Gebäudeversicherung auf Gesuch hin Teilzahlungen an ausgewiesene Aufwendungen ausrichten.

Die Auszahlung des jährlichen Pauschalbeitrages an Orts- und Betriebsfeuerwehren gemäss Anhang 2 erfolgt im ersten Halbjahr.

1.9 Anpassung der Pauschalbeiträge

Die Verwaltungskommission passt die Pauschalbeiträge periodisch der Teuerung an.

2. Brandschutz

An Brandschutzmassnahmen werden Beiträge in der Höhe von 20 % der beitragsberechtigten Kosten ausgerichtet. Beitragsberechtigt sind:

2.1 Brandmauern

Nachträglich fachgerecht erstellte Brandmauern REI 180 (nbb) in bereits bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden, ohne Architekten-, Ingenieur- und Bauleitungshonorare.

2.2 Abgasanlagen und Feuermauern

Fachgerecht erstellte neue Abgasanlagen und Feuermauern, wenn die alte Anlage aus feuerpolizeilichen Gründen abgerissen werden muss.

Für die Ausrichtung eines Beitrages müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Sanierung einer alten, feuergefährlichen Anlage;
- b) Abschätzung der Anlage durch den Feuerschauer.

Keine Beiträge werden ausgerichtet:

- a) wenn die Abgasanlage infolge einer lufthygienischen Sanierung oder Änderung des Feuerungssystems angepasst werden muss;
- b) bei Ersatzbau oder Gesamtanierung des Gebäudes;
- c) an Architekten- und Bauleitungshonorare.

2.3 Brandmeldeanlagen und automatische Löschanlagen

Von der Gebäudeversicherung zugelassene, freiwillig und fachgerecht erstellte automatische Brandmelde- und automatische Löschanlagen.

Für die Ausrichtung eines Beitrages müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Abschluss eines Wartungsvertrages;
- b) automatische externe Alarmierung zur Feuermeldestelle.

Der Beitrag erfährt eine anteilmässige Reduktion, sofern vorwiegend privatversicherte Werte geschützt werden.

Keine Beiträge werden ausgerichtet an:

- a) gesetzlich vorgeschriebene Brandmeldeanlagen und automatische Löschanlagen;
- b) bauliche Anpassungsarbeiten;
- c) Architekten- und Bauleitungshonorare.

2.4 Blitzschutz

Freiwillig und fachgerecht erstellte Anlagen für den äusseren Blitzschutz.

Für die Ausrichtung eines Beitrages müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Installationsattest mit vollständigem Beschrieb der Anlage;
- b) Erfolgreiche Abnahme durch eine anerkannte Blitzschutzkontrollfirma.

Keine Beiträge werden ausgerichtet an:

- a) gesetzlich vorgeschriebene Blitzschutzanlagen;
- b) Planungs- und Bauleitungshonorare.

2.5 Besondere Beiträge

2.5.1 Einsatz von Kleinlöschgeräten

Neufüllungen von Feuerlöschern sowie der Ersatz von Löschdecken werden zu 100 % vergütet, sofern diese bei einem Gebäudebrand oder bei einem Brandfall, bei dem Gebäude gefährdet waren, eingesetzt worden sind.

2.5.2 Wasserlöschposten und Innenhydranten

Normausführungen:

Pauschal CHF 400.– an fachgerecht erstellte Wasserlöschposten (Löschpostenkasten mit Schlauchhaspel und Strahlrohr inkl. erforderliche Zuleitungen).

Sonderausführungen:

20 % an fachgerecht erstellte, von der Gebäudeversicherung im Einzelfall zugelassene Installationen (z. B. Innenhydranten, Wandhaspel mit Schlauch $\varnothing > 25$ mm).

2.5.3 Nachrüstungen

Die Gebäudeversicherung kann im Einzelfall Beiträge an Brandschutzeinrichtungen ausrichten, wenn diese im Rahmen von durch die Gebäudeversicherung verfügbaren Sanierungskonzepten nachgerüstet werden.

3. Wasserversorgung

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Beitragsberechtigt sind, nach Genehmigung durch die Gebäudeversicherung, folgende Anlagen:
- generelle Wasserversorgungsprojekte (GWP)
 - Übersichtspläne
 - Quelfassungen inkl. Leitungen und Brunnstuben
 - Grundwasserfassungen bis 3000 l/min
 - Pumpwerke bis 3000 l/min
 - Reservoiranlagen bis max. 500 m³ Löschwasser
 - neue Druckleitungen ab Nennweite 100 mm und neue Hydranten
 - Steuerungsanlagen
 - Löschwasserbehälter
 - Kleinwasserversorgungen mit Wasserlöschposten im Berggebiet, sofern die Beitragskriterien des Landwirtschaftsamtes erfüllt sind
- 3.1.2 Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere:
- Hauszuleitungen
 - Druckleitungen unter Nennweite 100 mm
 - Ersatz bestehender Druckleitungen
 - Ersatz oder Auswechslung bestehender Hydranten
 - Wassermesser und Wassermesseinrichtungen
 - Wasseraufbereitungsanlagen
 - Land- und Wassererwerb, Einkaufssummen
 - Durchleitungsrechte und Gebühren
 - Landschadenvergütungen und Ertragsausfall-Entschädigungen
 - Schaffung von Schutzzonen
 - Grundbuchvermessungskosten
 - Bauzinsen, Finanzierungskosten
 - Besichtigungen, Sitzungen und dergleichen
 - Unterhaltskosten
 - Provisorien
 - Zufahrten zu den Reservoirs
 - Löschreserven, welche die von der Gebäudeversicherung geforderten minimalen Kubaturen nicht aufweisen
 - Planungs- und Bauleitungshonorare
- 3.1.3 Ausnahme
- Die Gebäudeversicherung kann im Einzelfall Beiträge an den Ersatz bestehender Löschwasserleitungen und Hydranten leisten, wenn der Nachweis einer signifikanten, löschtechnisch relevanten Leistungsverbesserung erbracht wird.

3.1.4 Beitragsauszahlung

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich an die Trägerschaft der Wasserversorgung. Allfällige Rückerstattungen oder Verrechnungen an andere Kostenträger sind Sache der Trägerschaft.

3.2 Technische Anforderungen

3.2.1 Hydrantenanlagen

Hydranten sollen eine Leistung von 1000 l/min bei 4 bar Betriebsdruck erbringen. Anzahl und Verteilung der Hydranten sind so vorzusehen, dass jedes Gebäude, das im Wirkungsbereich der Anlage liegen soll, in der Regel mit höchstens 100 m Schlauchleitung erreicht werden kann.

Gebäude, die nicht innerhalb dieses Bereiches liegen, werden mit einem Prämienzuschlag von 0,10‰ belegt (§ 18 lit.1 Gebäudeversicherungsverordnung vom 10. September 1976).

Die Hydranten sind zu nummerieren und im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu platzieren.

Als Überflurhydranten dürfen nur solche mit Einlaufbogen NW 100 bzw. 125 mm mit 1 Schlauchanschluss (Storz 75 mm) oder 2 Schlauchanschlüssen (Storz 55 mm oder 75 mm) verwendet werden.

3.2.2 Elektrisch nicht leitendes Rohrmaterial

Bei Verwendung von elektrisch nicht leitendem Rohrmaterial sind die Erdungsmassnahmen mit dem zuständigen Energieversorger abzusprechen.

3.2.3 Löschwasserbehälter

Löschwasserbehälter sind nach den Normen der Gebäudeversicherung in gedeckter Ausführung zu erstellen und haben einen nutzbaren Inhalt von mindestens 100 m³ aufzuweisen. Der Nutzinhalt ist mit der Gebäudeversicherung zu vereinbaren. Offene Behälter werden nur in Ausnahmefällen akzeptiert. Behälter aus Kunststoff sind bei fachgerechter Ausführung beitragsberechtigt, sofern deren Erstellungskosten nicht höher als für gleichartige Betonbehälter sind.

3.2.4 Andere Wasserbezugseinrichtungen

Stauvorrichtungen, Grundwasserschächte und andere Wasserbezugseinrichtungen müssen über eine genügende Wassermenge für die Speisung einer Motorspritze verfügen.

3.2.5 Anlagen in Privateigentum

Werden Hydrantenanlagen, Löschwasserbehälter, Stauvorrichtungen oder andere Wasserbezugseinrichtungen durch Private erstellt, so ist die dem Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zufallende Unterhaltspflicht der Anlage sowie deren Benützung durch die Feuerwehr in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln.

3.3 Beiträge

An den Löschwasseranteil (LWA) werden Beiträge in folgendem Rahmen ausgerichtet:

Beiträge an:

	Löschwasseranteil	Beitrag
Generelle Wasserversorgungsprojekte	50 %	20 %
Quellfassungen, inkl. Leitungen und Brunnstuben	50 %	20 %
Grundwasserfassungen	50 %	20 %
Pumpwerke	50 %	20 %
Reservoiranlagen	m ³ LW/m ³ total	20 %
Kleinwasserversorgungen	50 %	20 %
Steuerungsanlagen	25 %	20 %
Löschwasserbehälter	100 %	35 %
andere Wasserbezugseinrichtungen	100 %	35 %

Hydranten	Löschwasseranteil	Beitrag
Überflurhydranten, pro Stück	pauschal	CHF 2600.–
Unterflurhydranten, pro Stück	pauschal	CHF 1400.–

Leitungsnetze	Löschwasseranteil	Beitrag	
Rohrleitungen	NW 100 bis NW 400	pauschal pro m	gemäss Anhang 1
	NW 500	30 %	20 %
	NW > 500	25 %	20 %
Grabarbeiten	NW 100 bis NW 400	pauschal pro m	gemäss Anhang 1
	NW 500	30 %	25 %
	NW > 500	25 %	25 %

4. Schutz vor Naturgefahren

An Schutzvorrichtungen und bauliche Anpassungen zur Verhütung von Schäden durch Elementarereignisse werden Beiträge in der Höhe von 20 % der beitragsberechtigten Kosten, maximal aber 1% des Versicherungswertes des zu schützenden Gebäudes, ausgerichtet.

4.1 Beitragsberechtigte Massnahmen

Beitragsberechtigt sind die von der Gebäudeversicherung im Einzelfall genehmigten Massnahmen für den gebäudebezogenen Objektschutz gegen Naturgefahren, welche die Verletzlichkeit von bestehenden, bei der Gebäudeversicherung versicherten Gebäuden signifikant und nachhaltig vermindern.

Die Gebäudeversicherung entscheidet im Einzelfall über Eignung und Erforderlichkeit.

Beiträge werden ausgerichtet für Objektschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden, die in einer entsprechenden Gefahrenzone stehen oder eine offensichtliche Gefährdung durch nicht kartierte Naturgefahren aufweisen, sowie an bereits von Elementarschäden betroffene Gebäude.

4.2 Nicht beitragsberechtigte Massnahmen

Nicht beitragsberechtigt sind:

- Massnahmen zur Abwehr von Gefahren, die bereits bei der Erstellung des Gebäudes bekannt waren
- Massnahmen im Zusammenhang mit Neu- und Umbauten
- Massnahmen zur Beseitigung von Bau-, Planungs- und Ausführungsmängeln
- Massnahmen, welche nicht in der Verantwortung des Bauherren liegen, namentlich solche im Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Hand
- Massnahmen, welche nicht dem Schutz von bei der Gebäudeversicherung versicherten Gebäuden dienen
- Ersatz oder Auswechslung bestehender Objektschutzmassnahmen
- Architekten-, Ingenieur- und Bauleitungshonorare
- allfällige Bewilligungen und Gebühren
- Massnahmen mit beitragsberechtigten Kosten unter CHF 2000.–

4.3 Technische Vorgaben

- 4.3.1 Mit dem Beitragsgesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass das Gebäude nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung durch die Massnahmen ausreichend und nachhaltig gegen voraussehbare Gefährdungen geschützt wird.

- 4.3.2 Für die Definition und Bemessung von Schutzmassnahmen sind die Gefahrenkarten sowie die entsprechenden Wegleitungen und Leitfäden massgebend.
- 4.3.3 Die Massnahmen sind auf eine Lebensdauer von mindestens 20 Jahren auszulegen und entsprechend zu unterhalten.
- 4.3.4 Der Schutz für eine Wiederkehrperiode von 100 Jahren soll durch permanente Massnahmen sichergestellt sein; anzustreben ist ein Schutz für eine Wiederkehrperiode von 300 Jahren.

Werden temporäre Massnahmen vorgesehen, so ist deren Tauglichkeit aufgrund der Gefährdungslage, der Alarmorganisation und der zur Verfügung stehenden Hilfsfrist nachzuweisen.

5. Feuerwehrwesen

5.1 Allgemeines

Die Gebäudeversicherung leistet Beiträge an den Aufwand für die Alarmierung und die Ausrüstung der Feuerwehren. Sie übernimmt zudem die Kosten ihrer Kurse.

Keine Beiträge werden ausgerichtet an den Aufwand für Übungs- und Demonstrationszwecke, an Verwaltungskosten sowie an den Verlust oder die Reparatur von persönlichen Gegenständen.

5.2 Bemessung

Beiträge an:

Geräte und Ausrüstungen	Beitrag
Atemschutzgeräte	35 %
Geräte und Ausrüstungen wie Motorspritzen, Hochleistungslüfter, Pumpen und Ausrüstungen für den Elementareinsatz, Wärmebildkamera	35 %
Kommunikationsausrüstungen wie Funkgeräte, Pager	35 %
technisches Material und persönliche Ausrüstung, ärztliche Untersuchungskosten, Versicherungen für Feuerwehrfahrzeuge, Futterstockkontrollen usw.	jährlicher Pauschalbeitrag gemäss Anhang 2
Fahrzeuge	Beitrag
Tanklöschfahrzeuge	45 %
Feuerwehrfahrzeuge	35 %
Autodrehleitern und Hubretter	35 %
Feuerwehr-Alarmlagen	Beitrag
Neubeschaffungen und Erweiterungen	50 %
Abonnementsgebühren der Anlagen	35 %
Bedienung und Wartung der Alarmstelle	35 %
Mutationskosten für Zu- und Abschaltungen	35 %
Löschmittel für den zweckmässigen Einsatz durch die Feuerwehr	Beitrag
Feuerlöscher-Ersatzfüllungen	100 %
Ersatz von Schaum und Pulver *	100 %
Ersatz von Schaum und Pulver bei Einsätzen ohne Gebäudegefährdung *	50 %

* Abgabe durch das Feuerwehrzentrum Reussbühl

5.3 Gerätemagazine

An Gerätemagazine werden folgende Beiträge ausgerichtet:

an die Neuerstellung oder Erweiterung eines Gerätemagazins CHF 310.– pro m²

an die Neuerstellung oder Erweiterung des Vorplatzes CHF 120.– pro m²

an den Mietzins für gemietete Lokale pro Jahr höchstens 1/25 des im Zeitpunkt der Inbetriebnahme nach der Standfläche errechneten Beitrages

An Grund und Boden werden keine Beiträge ausgerichtet.

Als Grundlage für die Beitragsberechnung dient die Standfläche der Fahrzeuge und Feuerwehrgeräte, jedoch höchstens die ganze Grundfläche des Magazins.

Massgebend sind im Maximum folgende Standflächen pro Gerät:

Gruppe 1	50 m ²	Tanklöschfahrzeuge, Autodrehleitern, Anhängeleitern, weitere Grosslösch- und Grossrettungsfahrzeuge
Gruppe 2	40 m ²	Pikettfahrzeuge, Transportfahrzeuge, Schlauchverleger
Gruppe 3	20 m ²	Motorspritzen, weitere Anhänger

Bei den einzelnen Gruppen sind der für die übrige Feuerwehrausrüstung notwendige Platz und die Nebenräume eingerechnet.

Eine angemessene Grundfläche für die Atemschutzretablierung und den Kommandoposten wird berücksichtigt.

Ebenfalls berücksichtigt wird ein angemessener, bearbeiteter Vorplatz. (maximale Grösse: Länge des Gerätemagazins auf der Ausfahrtseite mal 12 m)

Gerätemagazine sind nur beitragsberechtigt, wenn diese ausschliesslich der Feuerwehr dienen und die darin deponierten Gerätschaften uneingeschränkt benützt, beziehungsweise eingesetzt werden können.

5.4 Spezialeinsätze

Der Einsatz der Heuwehrgeräte sowie der Wechselladebehälter Hochwasser der Gebäudeversicherung erfolgt kostenlos.

5.5 Beitragszuschlag für spezielle Aufgaben

Für Feuerwehren mit besonderen Aufgaben, z. B. Stützpunkte, Polizeilöschpikett, können entsprechend der regionalen Bedeutung die Beitragsätze erhöht und jährliche Beiträge ausgerichtet werden.

5.6 **Ausbildungskosten**

Die Gebäudeversicherung übernimmt die Organisations- und Durchführungskosten von Kursen inkl. Verpflegungskosten der Kursteilnehmer, sowie die Verpflegung und Besoldung der Instrukto­ren und allfälliger Spezial­experten.

Sold und Lohnausfall der Kursteilnehmer sind nicht beitragsberechtigt.

5.7 **Feuerwehrversicherungen**

Die Prämien für die Versicherung der Feuerweh­ringeteilten gegen Krank­heit und Unfall bei der Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehrverbandes werden vollumfänglich von der Gebäudeversicherung übernommen.

Die Gebäudeversicherung übernimmt die Prämien ganz oder teilweise für die Versicherung von nicht bei der Feuerwehr eingeteilten Zivilpersonen sowie von weiteren Versicherungen zu Gunsten der Feuerwehren, soweit diese Versicherungen von der Gebäudeversicherung abgeschlossen wurden.

5.8 **Prämien in Brandfällen**

An Privatpersonen, die sich bei der Bekämpfung eines entdeckten Brandes uneigennützig einsetzen, wird eine Anerkennung abgegeben. Allfällige beschädigte persönliche Effekten werden vergütet.

Die Hilfeleistung von Feuerwehren bei Brandfällen und Elementarereignissen ausserhalb der eigenen Gemeinde bzw. des Zusammenarbeitsvertrages wird vergütet mit:

CHF 600.– für den Einsatz einer einzelnen Gruppe bis und mit Alarmstufe 1

CHF 1300.– für einen Einsatz ab Alarmstufe 2

5.9 **Feuerwehrverbände**

An den Feuerwehrverband des Kantons Luzern leistet die Gebäudeversicherung einen angemessenen Jahresbeitrag.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten fallen die bisherigen Beitragsregelungen dahin.

Die bisherigen Bestimmungen gelten:

- für bereits zugesicherte Beiträge;
- für Beiträge an gesetzlich vorgeschriebene Brandmeldeanlagen, Sprinkler und Blitzschutzanlagen, sofern diese bis Ende 2010 verfügt und spätestens bis Ende 2012 ausgeführt und abgerechnet werden;
- für Beiträge an den Ersatz von Leitungsnetzen der Wasserversorgung (Grabarbeiten, Rohrleitungen und Hydranten), sofern diese bis Ende 2010 zugesichert und spätestens bis Ende 2012 ausgeführt und abgerechnet werden. Zur Anwendung kommen die im Zeitpunkt der Arbeitsausführung gültigen Pauschalansätze.

Luzern, 18. Dezember 2009

Gebäudeversicherung Luzern

Die Präsidentin der Verwaltungskommission:

Yvonne Schärli-Gerig

Der Direktor:

Dölf Käppeli

Anhang 1

Beiträge an Leitungsnetze der Wasserversorgung gemäss Ziffer 3.3

An die Erstellung von Leitungsnetzen werden folgende Beiträge geleistet:

- an Rohrleitungen: Pauschalbeitrag pro m Leitung gemäss Tabelle 1
- an Grabarbeiten: Pauschalbeitrag pro m Leitung gemäss Tabelle 2

Tabelle 1: Pauschalbeitrag in CHF pro m Rohrleitung

Leitungsmaterial	Nennweite in mm							
	Ø 100	Ø 125	Ø 150	Ø 200	Ø 250	Ø 300	Ø 350	Ø 400
Duktiler Guss	17.50	21.00	26.00	34.00	45.50	50.50	54.50	58.00
Übrige Materialien	11.00	14.00	18.00	25.00	38.50	43.00	–,-	–,-

Tabelle 2: Pauschalbeiträge an Grabarbeiten

Nennweite in mm	Ø 100 – 400	ab Ø 500
Beitrag pro m	CHF 60.–	gemäss Ziffer 3.3

Anmerkung

Die Pauschalbeiträge für Rohrleitungen stützen sich auf die von der Gebäudeversicherung festgelegten Referenzleitungen inklusive Bogen, Armaturen und Formstücke auf der Basis des SSIV-Tarifes.

Als Nennweite gilt der lichte Innendurchmesser der Rohrleitung. Kunststoffrohre werden gemäss Tabelle 3 den Nennweiten zugeordnet.

Tabelle 3: Zuordnung der Nennweiten für Kunststoffrohre

Polyethylenleitungen PE 80 (MRS)

PN 8 bar		PN 12,5 bar		PN 16 bar	
DE/DI	NW	DE/DI	NW	DE/DI	NW
(110/96,8)	100	125/102,2	100	(125/90,8)	100
125/102,2		160/130,8	125	160/116,2	125
160/141,0	150	180/147,2	150	200/145,4	150
180/158,6		200/163,6			
200/176,2	200	225/184,0	200		
225/198,2		250/204,6			
250/220,4	250	315/257,8	250		
315/277,6		355/290,4			
355/312,8	300	355/290,4	300		
400/352,6		400/327,2			

Polyethylenleitungen PE 100 (MRS)

PN 10 bar		PN 16 bar	
DE / DI	NW	DE / DI	NW
(110/96,8) 125/110,2	100	(110/90,0) 125/102,2	100
140/123,4	125	140/114,6 160/130,8	125
160/141,0 180/158,6	150	180/147,2 200/163,6	150
200/176,2 225/198,2 250/220,4	200	225/184,0 250/204,6	200
280/246,8	250	280/229,2 315/257,8	250
315/277,6 355/312,8	300	355/290,4	300
400/352,6	350	400/327,2	350

PVC-Druckleitungen

PN 10 bar		PN 16 bar	
DE / DI	NW	DE / DI	NW
110/99,4	100	(110/93,6)	100
140/126,6	125	140/119,2	125
160/144,6	150	160/136,2	150
225/203,4	200	225/191,6	200
280/253,2	250	280/238,4	250
315/285,0	300	315/268,2	300

(Klammerwerte nur in Spezialfällen nach Rücksprache mit der GVL)

Anhang 2

Pauschalbeiträge an Orts- und Betriebsfeuerwehren

gemäss Ziffer 1.8 und 5.2

An Orts- und Betriebsfeuerwehren werden folgende jährliche Pauschalbeiträge ausgerichtet:

1. Ortsfeuerwehren

Klassierung

Kategorie 10	CHF	26 800.–
Kategorie 9	CHF	18 400.–
Kategorie 8	CHF	15 100.–
Kategorie 7	CHF	10 600.–
Kategorie 6	CHF	9 800.–
Kategorie 5	CHF	8 400.–
Kategorie 4	CHF	6 100.–
Kategorie 3	CHF	4 900.–
Kategorie 2	CHF	3 700.–
Kategorie 1	CHF	2 500.–

2. Betriebsfeuerwehren

Klassierung

Kategorie 6	CHF	6 700.–
Kategorie 5	CHF	5 600.–
Kategorie 4	CHF	3 600.–
Kategorie 3	CHF	3 300.–
Kategorie 2	CHF	2 700.–

Die Einstufung der Feuerwehren erfolgt durch die Gebäudeversicherung nach Anhören der Gemeinden und Betriebe.

Gebäudeversicherung Luzern
Hirschengraben 19
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 227 22 22
Fax 041 227 22 23
www.gvl.ch

Ausgabe vom 1. April 2010